

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW

Änderung Satzung und Ordnungen HVW

Geschäftsstelle

Verbandsmanager: Thomas Dieterich
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel: (0711) 2 80 77-516
Mail: thomas.dieterich@hvw-online.org

Stuttgart, 21.06.2024

Der Verbandstag des HVW hat am 21.10.2023 in Holzgerlingen folgende Beschlüsse zur Änderung der Satzung beschlossen, die hinsichtlich § 9 Ziffer 1.2 Satzung und Grundsatzbeschluss mit Beschlussfassung des Verbandstages/Veröffentlichung und im Übrigen mit Eintragung endgültig beim Registergericht in Kraft treten.

Textstreichungen (alt) = ~~rot durchgestrichen~~
Texteinfügungen (neu) = blau

Satzung HVW

Präambel Absätze 4 und 5

Absatz 4

Der HVW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Absatz 5

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für ~~die Mitglieder der Organe in Satzung und Ordnungen~~ verwendeten männlichen Bezeichnungen ~~Personen jedweden Geschlechts Frauen~~ mit umfassen.

§ 14 Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung

(zusammen mit den korrespondierenden §§ 8, 13 sowie Inhaltsverzeichnis)

Die Bestimmung wird aufgrund der bereits erfolgten Übertragung der Sparte Leistungssport in die Zuständigkeit von Handball Baden-Württemberg (HBW) wie folgt geändert:

Satzung
Übersicht-/Inhaltsverzeichnis
Abschnitt-II: Organisation
§-14 → Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung
Abschnitt-II: Organisation
§-8 → Organen
1.6 → der Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung
§-13 → Verbandsausschuss Spieltechnik
1. → Dem Verbandsausschuss Spieltechnik gehören an
1.6 → der Vertreter des Verbandsausschusses Lehre und Leistungssport
§-14 → Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung
1. → Dem Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung gehören an
1.1 → der Vorsitzende
1.2 → der Verbandslehrwart
1.3 → der Vertreter des Verbandsausschusses Jugend, Schule und Bildung
1.4 → der Leistungssportkoordinator
1.3 → der Koordinator Lehre und Nachwuchsförderung Bezirke
1.4 → der Projektleiter Bezirksprojekte
1.5 → der Vertreter der Bezirksreferenten Lehre und Nachwuchsförderung oder dessen Stellvertreter
1.6 → der Landestrainer
1.7 → der Verbandstrainer weiblicher Leistungsbereich
1.8 → der Verbandstrainer männlicher Leistungsbereich
1.9 → ein Vertreter der Bundesligisten Männer des HVW
1.10 → ein Vertreter der Bundesligisten Frauen des HVW und
1.6 → der für den Bereich Lehre und Leistungssport Nachwuchsförderung zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)
2. → Er hat folgende Aufgaben:
2.1 → Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer
2.2 → konzeptionelle Planung und Förderung der sportlichen Grundlagenausbildung und der handballspezifischen Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen
2.3 → Festlegung des Wettkampfsystems im Regelspielbetrieb Jugend ab Altersklasse D und älter
2.4 → Planung des Spielbetriebs der Auswahlmannschaften Begleitung von Bezirksprojekten für Lehre und Nachwuchsförderung
2.5 → sportmedizinische Begleitung der Kaderathleten Erarbeitung zentraler Vorgaben für die Umsetzung der dezentralen Ausbildungen
2.6 → Pflege von Verbindungen zu Vereinen mit Leistungsportorientierung, insbesondere der ersten drei Ligen im Verbandsgebiet Erarbeiten der Durchführungsbestimmungen für die E-Jugend in Abstimmung mit dem VAJSB und dem VAST
2.7 → Zusammenarbeit mit Hochschulen und Olympiastützpunkten zur wissenschaftlichen Begleitung der Lehre und des Leistungssports sowie zur Organisation von Sonderregelungen für Kaderathleten und
2.8 → Umsetzung von Beschlüssen und Maßnahmen übergeordneter Verbände
2.4 → Begleitung von Bezirksprojekten für Lehre und Nachwuchsförderung
2.5 → Erarbeitung zentraler Vorgaben für die Umsetzung der dezentralen Ausbildungen
2.6 → Erarbeiten der Durchführungsbestimmungen für die E-Jugend in Abstimmung mit dem VAJSB und dem VAST

Grundsatzbeschluss

Zur weiteren Vorbereitung des Zusammenschlusses/der Verschmelzung der drei Landesverbände wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Verbandstag ermächtigt und beauftragt das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium die Gespräche zur Verschmelzung der drei Handball-Landesverbände in Baden-Württemberg und Handball Baden-Württemberg e. V. aufgrund der derzeitigen und heute erteilten Informationen fortzuführen und weiter die Grundlagen für den notwendigen Verschmelzungsvertrages unter Beachtung der Interessenslage des HVW zu erarbeiten.

Die endgültige Beschlussfassung bleibt einem weiteren Verbandstag vorbehalten.

Beschluss des Verbandstages zur Einberufung von Verbands- und Bezirkstagen, Sitzungen deren Organe und Ausschüsse

Der Verbandstag/die Mitgliederversammlung beschließt, dass das Geschäftsführende Präsidium (§ 9.1.2 Satzung HVW) nach § 32 Abs. 2 S. 2 BGB ermächtigt wird, alle nächsten Mitgliederversammlungen – bis auf Widerruf – auch als rein virtuelle Versammlung einzuberufen und durchzuführen.

Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch für Organe und Ausschüsse HVW (§ 8.1.2 bis 1.11 HVW), für Verbandsjugendtag/Verbandsjugendausschuss (§20 Satzung HVW) und für die Organe und Ausschüsse der Bezirke HVW (§ 21 Satzung HVW).